

Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach hat in ihrer Sitzung am 22. Januar 1981 die nachstehende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern mit der Maßgabe beschlossen, daß diese Satzung am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Laubach in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

35321 Laubach, 29. Januar 1981

Der Magistrat der Stadt Laubach

Funk - Bürgermeister

Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Auf Grund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 126, Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BbauG. vom 23. 6. 1960, BGBl I. S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in der Sitzung am 22. Januar 1981 folgende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern beschlossen.

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt, bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festgesetzten Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbstständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.

4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbstständige Wohnung oder selbstständiger Gewerbebetrieb).

§ 2 Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3 Größe und Aussehen des Schildes

1. Wenn die Eigentümer nicht in der Regel üblichen Nummernschilder verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und ggf. erneuert werden.

§ 4 Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Auffinden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist mindestens 1 m , jedoch höchstens 2,50 m über Straßenhöhe so anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1, Abs. 4, ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5 Zuteilung der Grundstücksnummern

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.

3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auf für z. Zt. noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat der Stadt Laubach. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat der Stadt Laubach.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltung- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8

Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amtswegen kann der Magistrat der Stadt Laubach Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9
Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I. S. 481) in der z. Zt. gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat der Stadt Laubach.

2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I. S. 151) mit der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35321 Laubach, den 22. Januar 1981

Der Magistrat der Stadt Laubach

Funk - Bürgermeister